

98. Kann die Aufsechtung der Gültigkeit des Schiedsvertrages mit der Behauptung, daß das Geschäft, welches die Schiedsvertragsklausel enthält, als ein reines Differenzgeschäft ungültig sei, noch einwandungsweise gegen den Anspruch auf Vollstreckung des Schiedsspruches geltend gemacht werden, nachdem der Beklagte sich bei dem Schiedsgerichte eingelassen hat, ohne sie dort geltend zu machen?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. Januar 1891 i. E. S. (Bekl.) w. R. & B.
(Rl.) Rep. I. 311/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beklagter hat der Klägerin vier Schlußscheine ausgehändigt, inhaltlich deren er dieser Fafer „nach allen in den Schlußscheinen der hiesigen (Berliner) Makler enthaltenen Bedingungen“ verkaufte. Auf Grund dieses Herganges hat auf Betreiben der Klägerin behufs Entscheidung über ihren Anspruch aus diesen Geschäften die Bildung eines Schiedsgerichtes aus Mitgliedern der Berliner Produktenbörse stattgefunden, und dieses hat nach Anhörung des Beklagten unter Verwerfung der von diesem erhobenen Einwendungen einen Schiedsspruch erlassen, durch welchen Beklagter dem klägerischen Anspruche gemäß verurteilt wurde. Gegen die alsdann erhobene Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurtheiles wendete der Beklagte erst jetzt ein, daß das Verfahren vor dem Schiedsgerichte unzulässig gewesen, weil ein rechtsgültiger Schiedsvertrag gar nicht bestehe. Es sei nämlich vor und bei Abschluß der eingeklagten Geschäfte sowie vor Eingehung der Geschäftsverbindung überhaupt zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden, daß effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen sei, und daß es sich nur um die Differenzen an den Stichtagen handele. Danach liege ein reines Differenzgeschäft vor, das unwirksam sei, und dessen Unwirksamkeit auch die den integrierenden Bestandteil des Geschäftes bildende Geschäftsbedingung, welche die Schiedsgerichtsklausel enthalte, ergreife. Beklagter verlangte selbständige Prüfung seiner Behauptung durch das Gericht. Beide Instanzgerichte versagten sich dieser Prüfung, und es wurde das Vollstreckungsurteil nach dem klägerischen Antrage erlassen. Das Berufungsgericht verwarf die Behauptung, daß, falls die Geschäfte Differenzgeschäfte seien, keine gültige Schiedsvertragsklausel vorliege, indem vielmehr auch die Entscheidung, ob Differenzgeschäfte vorliegen, dem Schiedsgerichte habe zufallen sollen. Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück.

Aus den Gründen:

„Den Gründen des Berufungsurtheiles beizutreten, mußte allerdings Bedenken getragen werden. Gewiß kann ein Schiedsvertrag mit rechtlicher Wirksamkeit auch in Bezug auf einen eventuellen Streit darüber geschlossen werden, ob das Geschäft, das Ansprüche erzeugend gewirkt haben soll, in der That rechtswirksam zustande gekommen ist. Allein für eine solche selbständige Natur der Schiedsvertragsklausel spricht im vorliegenden Falle nichts. Daß die Parteien in

einer dauernden Geschäftsverbindung gestanden hätten, ist nicht ersichtlich. In solchem Falle ließe sich aus der fortgesetzten Bezugnahme auf die üblichen Schlußscheinbedingungen die Willenseinigung herleiten, daß schon über die rechtliche Wirkung der Verhandlungen über neue Geschäfte gleicher Art lediglich das schlußschieingemäß zu bildende Schiedsgericht entscheiden solle. Auf solcher Grundlage beruhen Ausführungen, welche in dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 30. April 1890 i. S. B. w. Gebr. S. Rep. I. 54/90 gemacht sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die rechtliche Wirkung der Aushändigung von vier Schlußscheiden über den Verkauf von Hafer, in denen es heißt: „nach allen in den Schlußscheiden der Berliner Makler enthaltenen Bedingungen“. Der Beklagte behauptet nun, dieser ganze, sich nach seiner äußeren Erscheinung als Vertragsschluß darstellende Hergang sei wegen des Inhaltes des dabei Besprochenen und Bedungenen rechtlich bedeutungslos und enthalte in Wahrheit kein rechtlich wirksames Geschäft. Ist dies richtig, so kann man das Geschäft selbst nicht von der Schiedsvertragsklausel trennen. Letztere bildet hier nur einen integrierenden und accessorischen Bestandteil des Grundgeschäftes. Hat Beklagter überhaupt nicht verkauft, so hat er auch nicht unter den in den Schlußscheiden der Berliner Makler enthaltenen Bedingungen verkauft.

Gleichwohl stellt sich die getroffene Entscheidung als begründet dar, und zwar aus den Gründen des Gerichtes erster Instanz.

Es kann unerörtert bleiben, ob nicht ungeachtet der vorstehenden Ausführungen doch der Umstand, daß Beklagter mit Willen zu dem als Vertragsschluß sich darstellenden Hergange mitgewirkt hat, und daß danach das Schiedsgericht kein Bedenken haben konnte, einen wirksamen Schiedsvertrag als vorliegend anzusehen, den Beklagten verpflichtete, sich vor dem Schiedsgerichte einzulassen, um vor demselben die zu einer anderen Auffassung des Herganges geeigneten Thatsachen geltend zu machen, wenn er sich deren selbständige Beurteilung in Bezug auf das Zustandekommen des Schiedsvertrages durch das Staatsgericht wahren wollte. Die Civilprozeßordnung ordnet das schiedsrichterliche Verfahren unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Einwendungen, welche sich gegen die Begründung eines rechtsgültigen Schiedsvertrages oder gegen dessen Fortbestand oder seine Beziehung auf den zu entscheidenden Streit oder gegen die Befugnis

einer Person zur Ausübung der schiedsrichterlichen Funktionen richten (§§. 863. 871). Durch den §. 863 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Schiedsrichter ungeachtet der Geltendmachung von Einwendungen nach dieser Richtung das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen können, was nur den Sinn haben kann, daß sie auch über diese Behelfe, wenn auch ohne das Staatsgericht bindende Entscheidungskraft, entscheiden dürfen. Nach §. 866 hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles. Wenn daher auch nach §§. 867 Ziff. 1. 868 Abs. 2 die Unzulässigkeit des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte einen Grund der Aufhebung des Schiedspruches und der Beseitigung des Anspruches auf Vollstreckung desselben enthält, und gemäß §. 863 der Nichtbestand eines rechtsgültigen Schiedsvertrages einen Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens bildet, so liegt doch die Auffassung nahe, daß die Prüfung der Zulässigkeit des Verfahrens seitens des Staatsgerichtes nur auf Grund der Unterlagen des Schiedspruches erfolgen kann, und daß dabei nicht Thatsachen berücksichtigt werden können, welche der Beklagte zur Entkräftung der durch sein eigenes Verhalten begründeten Annahme, daß ein Schiedsvertrag zustande gekommen, vor dem Schiedsgerichte vorzubringen unterlassen hat. Über die Richtigkeit dieser Auffassung wäre aber nur zu entscheiden gewesen, wenn der Beklagte sich vor dem Schiedsgerichte gar nicht eingelassen, vielmehr von seinem Gesichtspunkte aus, daß es dem als Vertrag angesprochenen Hergange an jeder Rechtserheblichkeit fehle, die Bethätigung des Schiedsgerichtes gänzlich ignoriert hätte. Der Beklagte hat sich aber auf das schiedsrichterliche Verfahren eingelassen, die ihm vom Schiedsgerichte gegebene Gelegenheit zum rechtlichen Gehör benutzt. Alsdann mußte er auch vor demselben den Nichtbestand eines rechtsgültigen Schiedsvertrages unter Vorbringung der Thatsachen, welche den Schluß auf solchen Bestand aus den Unterlagen der dort vorgebrachten Klage entkräften sollten, geltend machen. Hat er dies nicht gethan, so muß diese Unterlassung als Verzicht auf dieses Verteidigungsmittel gelten. Er kann sich nicht zugleich einlassen und doch wiederum auch nicht einlassen wollen und kann seine Verteidigung nicht nach Belieben teils in der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte führen und zum anderen Teile in die Verhandlung vor dem Staatsgerichte verlegen.“ . . .